

Stellungnahme zum Jahresabschlussbericht 2020 – insbesondere hinsichtlich der Einschränkung des Prüfungsurteils – basierend auf der dargelegten Forderungsbewertung

Eine Aufteilung der Forderungen hinsichtlich ihrer Altersstruktur ist aus folgenden Gründen nicht möglich:

- Vormalige Prüfbehörden, das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld und Ebner & Stolz, haben das Aufzeigen einer Altersstruktur der Forderungen innerhalb des Jobcenters als für nicht zielführend beurteilt – entsprechend wurden keine Maßnahmen zur späteren Quantifizierbarkeit eingeleitet.
- Weitere Anpassung bzw. Datenaufbereitung durch den Software-Anbieter waren nicht realisier- bzw. finanzierbar – zumal die Ablösung des Rechnungswesens SAGE 100 zum Jahresende 2022 durch Datenmigration in ein anderes Rechnungswesen erfolgt.
- Mit dem geplanten Übergang des Jobcenters in den Landkreis zum 01.01.2023 haben viele Mitarbeiter des Sachgebietes Finanzen die AÖR verlassen.

Die Richtigkeit des Jahresabschlusses hinsichtlich des Verzichtes der Beurteilung der Werthaltigkeit der Forderungen nach Altersstruktur leidet aber nicht, da die Einnahmen aus dem ganz überwiegenden Großteil (ca. 99 %) der zu Buche stehenden Forderungen direkt an die Zuwendungsgeber Bund, Land und Landkreis weitergeleitet wird und nicht im Jobcenter verbleibt. Der Forderungsbestand des Jobcenters lässt sich in 3 Arten von Forderungen einteilen.

Arten von Forderungen bzw. deren Einnahmeverwendung:

1. Forderungen in Höhe von **11.871.808 EUR** aus der Rückzahlung von KDU-/ALG2-Leistungen:
 - Ausgaben in diesem Bereich sind nicht budgetiert.
 - Einnahmen aus diesen Forderungen werden unterjährig mit entstandenen Ausgaben in Form der monatlichen bzw. jährlichen Mittelabrechnungen mit den Zuwendungsgebern verrechnet.
 - Es verbleibt keine Einnahme aus diesem Bereich innerhalb des Jobcenters.
 - Erzielte Einnahmen stellen kein Wertzuwachs für das Jobcenter dar.
2. Forderungen in Höhe von **3.923.918 EUR** aus der Rückzahlung von Eingliederungsleistungen:
 - Ausgaben in diesem Bereich sind budgetiert.
 - Einnahmen aus diesen Forderungen werden unterjährig mit entstandenen Ausgaben in Form der monatlichen bzw. jährlichen Mittelabrechnungen mit den Zuwendungsgebern verrechnet
 - Einnahmen wirken budgeterhöhend – folglich können entsprechend mehr Ausgaben zweckgebunden in Form von Eingliederungsleistungen getätigt werden.
 - Erzielte Einnahmen stellen kein Wertzuwachs für das Jobcenter dar.
3. Forderungen in Höhe von **158.775 EUR** aus Geldbußen, Verwarngeld und Kosten, Auslagen und Gebühren:
 - Circa 1 % aller Forderungen im Jobcenter.
 - Ausgaben in diesem Bereich sind budgetiert.
 - Einnahmen wirken budgeterhöhend – folglich können entsprechend mehr Ausgaben getätigt werden
 - Die erzielten Einnahmen verbleiben im Jobcenter.

Aufgrund der dargelegten Sachverhalte ist ersichtlich, dass die Nichteinbringung der Forderungen keine existentielle Gefährdung des Fortbestandes des Jobcenters darstellt.

Mit Überleitung des Jobcenters zum 01.01.2023 wurden die Forderungen in ihrer Darstellungsweise nochmals überarbeitet.

Am 07.07.2022 hat das Jobcenter der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gegenüber erklärt, dass im Rahmen der Jahresabschlussprüfung für das Wirtschaftsjahr 2020, das gewünschte Zahlenmaterial zur Verfügung gestellt werden sollte, dazu die Entwicklung der Rückführungsverpflichtungen und die damit korrespondierenden Rückstellungssachkonten. Das ist auch so erfolgt, ohne es auf die einzelnen Debitorenkonten herunterzubrechen. Zum 31.12.2020 hatte das Jobcenter **26.110 Debitorenkonten** mit **119.841 offenen Posten**.

Im Fokus stand aber jetzt der Übergang des gesamten Zahlenmaterials in das Finanzsystem des Landkreises. Durch Corona bedingten Mitarbeiterausfall und der Vorbereitung des Übergangs zum Landkreis konnte das benötigte Zahlenmaterial nicht tiefgründig genug zu Verfügung gestellt werden.

Die Prüfung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2018, bei gleicher Datenlage, hatte zu keiner Einschränkung geführt.